



Landratsamt Miesbach

26.04.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Bekanntmachung nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Miesbach gibt aufgrund von § 3 Nr. 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBl. Nr. 287), folgendes bekannt:

1. Die in § 28b Absatz 1 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) überschritt im Landkreis Miesbach nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150.
2. Der Wert betrug am 23.04.2021 151, am 24.04.2021 159, am 25.04.2021 161 und beträgt am heutigen 26.04.2021 174.
3. Die Bekanntmachung tritt am 27.04.2021 in Kraft.

Begründung

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV und § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich bekannt zu machen, wenn ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen des § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde.

Der maßgebliche Wert von 150 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wird seit drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreisgebiet des Landkreises Miesbach überschritten. Tagesaktuell liegt der Wert bei 174.

Aufgrund der heutigen Bekanntmachung gelten mit Wirkung ab dem 27.04.2021 die Regelungen des § 28b IfSG und die der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass eine 7-Tage-Inzidenz von 150 überschritten ist.

Diese betrifft die Öffnung von Ladengeschäften (vgl. § 12 der 12. BayIfSMV).

Die Öffnung von Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist – abgesehen Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel - untersagt.

Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften (Click & Collect) ist zulässig.

gez. Eichenseher
Regierungsrat